



Merkblatt „förderfähige Aufwendungen“

Begriffsdefinition:

Förderfähige Aufwendungen sind im Allgemeinen Kosten für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Pflegedienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.

Sind Anlagegüter geleast, gemietet oder gepachtet, dann fallen statt der o. g. Kosten Leasinggebühren, Miete, Pacht oder Kosten für Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern an.

Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzuordnen sind, zählen nicht zu den förderfähigen Aufwendungen.

Für die Beurteilung, ob es sich bei anfallenden Kosten um eine förderfähige Aufwendung handelt, gelten folgende Kriterien:

A) Bewegliche Sachen (= abschreibungsfähige Anlagegüter)

Bewegliche Sachen des Anlagevermögens sind einzelne Gegenstände, die selbstständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind und bei denen die Ausgaben für ihre Anschaffung oder Herstellung über der steuerlichen Abschreibungsgrenze für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) liegt. Die Wertgrenze hierfür liegt aktuell bei 800 € (netto).

Dies gilt für Ersatzbeschaffungen genauso, wie für erstmalige Beschaffungen von Wirtschaftsgütern. Auch wenn bestimmtes Mobiliar am Gebäude festgeschraubt ist (z. B. Garderoben, Lampen u. ä.) handelt es sich dabei in der Buchführung trotzdem um bewegliche Sachen.

Handelt es sich um förderfähige geringwertige Wirtschaftsgüter, wird der zum Jahresende voll abgeschriebene Beschaffungswert berücksichtigt. Sofern die Wertgrenze für GWG überschritten wird, sind auch die jährlich anfallenden Aufwendungen für Abschreibungen des Werteverzehrs förderfähige Aufwendungen für diese Anlagegüter.

Kosten für die Instandhaltung dieser Anlagegüter zählen ebenfalls zu den förderfähigen Aufwendungen.

B) Unbewegliches Anlagevermögen (= abschreibungsfähige Sachanlagegüter)

Unbewegliches Anlagevermögen sind Gebäude und Grundstücke. Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen.

Herstellungsaufwendungen liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme oder einen Kauf neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten.



Erhaltungsaufwand (Unterhalt) dient dazu, bauliche Anlagen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal dieser Ausgabe ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und wenigstens in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehren.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen, die dem Pflegedienst für Tätigkeiten außerhalb der ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung entstehen, z. B. für den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Tagespflege. Bei gemeinsamer Nutzung von Gebäuden o. ä. sind nur die für den Pflegedienst anteiligen Kosten anzugeben und nachzuweisen.

Beispiele für förderfähige Aufwendungen:

- Miete/Pacht
- Leasinggebühren
- Wartungskosten (auch PC, Telefon etc.)
- Reparaturkosten (z. B. von Autos)
- Lizenzen (z. B. für PCs)
- Abschreibungen von Sachanlagen (Gebäude, BGA, Fuhrpark, GWG)
- Kapitalkosten (Zinsen)
- Instandhaltungskosten

Beispiele für nicht förderfähige Aufwendungen:

- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsanzeigen, Homepage etc.)
- Aufwendungen für Steuerberater
- Rechtsanwaltsgebühren
- Aufwendungen für Kommunikation (Telefongebühren, Internetgebühren etc.)
- Steuern
- Fortbildungskosten
- Versicherungsbeiträge (auch Kfz)
- Stromkosten
- Fachliteratur
- Tilgungsraten von Darlehen/Krediten
- Dienstkleidung
- Reinigungskosten
- Betriebsstoffe (z. B. Benzin)
- Personalkosten

Neuerung:

Ab sofort ist **Carsharing** folgendermaßen anteilig förderfähig:

- Förderfähig: Zeitkosten und Grundgebühren
- Nicht förderfähig: Kosten für gefahrene Kilometer

Bitte legen Sie entsprechende Abrechnungen den Belegen bei.